

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Luzern, 24. Mai 2011 / Protokoll-Nr. 544

**Strafrecht: Änderung der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuches, des
Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes (Tätigkeitsverbot und
Kontakt- und Rayonverbot)
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur vorgeschlagenen Änderung der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und der Jugendstrafgesetzes (Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot) äussern zu können.

Im Auftrag des Regierungsrats teilen wir Ihnen mit, dass wir grundsätzlich die vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelungen begrüssen, weil sie dem Schutzgedanken potentieller Opfer umfassend Rechnung tragen.

Anstelle eines Berufsverbotes soll neu ein Tätigkeitsverbot angeordnet werden können. Das Tätigkeitsverbot soll in erster Linie mit einem erweiterten Strafregisterauszug für Privatpersonen durchgesetzt werden. Ein Strafregisterauszug ist immer einzuholen, bevor eine Person für eine berufliche oder ausserberufliche Tätigkeit eingestellt oder verpflichtet wird. Im Weiteren soll das neue Tätigkeitsverbot durch ein Kontakt- und Rayonverbot ergänzt werden. Die Pflicht zur Einholung eines Strafregisterauszuges wird im vorliegenden Entwurf lediglich skizziert und soll zu einem späteren Zeitpunkt in den Vorentwurf zum neuen Strafregistergesetz aufgenommen werden. Konkret würde dies im Schulbereich bedeuten, dass Schulleitungen für jede Lehrperson - ob Stellvertretung, befristet oder unbefristet angestellt - einen Strafregisterauszug anzufordern haben. Auch Sport- und Musikvereine haben für Personen, die Kinder oder Jugendliche ausbilden oder betreuen, einen Strafregisterauszug zu verlangen. Betroffene öffentliche und private Institutionen und Organisationen werden mit dieser Verpflichtung stark gefordert sein. Sie haben darauf zu achten, dass sie bei Personen, die sie innerhalb ihrer Institution notfalls oder aushilfswise mit einer Tätigkeit mit Kindern oder Jugendlichen betrauen, in jedem Fall vor der Aufnahme der Tätigkeit einen Strafregisterauszug auch tatsächlich einholen. Im Weiteren stellt sich die Frage, ob ein Strafregisterauszug auch im Verlaufe einer solchen Tätigkeit periodisch einzuholen ist und wenn ja, in welchen Zeitabständen.

Werden gemäss Art. 28b ZGB und Art. 4 f. des Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 Kontakt- oder Rayonverbote von einer Verwaltungsbehörde angeordnet und stellen dogmatisch verwaltungsrechtliche Massnahmen dar, verhängt nach Art. 67a VE-StGB ein Strafgericht Kontakt- und Rayonverbote für sechs Monate bis zu fünf Jahren. Kontakt- und Rayonverbote nach Art. 67a VE-StGB stellen demnach andere Massnahmen nach dem Strafgesetzbuch dar. Auf diese unterschiedliche Einordnung sollte in der Vorlage näher eingegangen werden, wenn in der Vorlage erwähnt werden soll, dass zur Ergänzung des Tätigkeitsverbotes in Anlehnung an Art. 28b ZGB ein Kontakt- und Rayonverbot eingeführt werden soll.

Bei Lehrpersonen besteht bereits heute die Möglichkeit, seitens der Verwaltung den Entzug der Unterrichtstätigkeit zu prüfen, wenn sich gegen eine Lehrperson der Verdacht auf Pädokriminalität erhärtet. Seit Anfang 2008 haben alle Kantone ihre Lehrpersonen, denen die Unterrichtstätigkeit hat entzogen werden müssen, dem Generalsekretariat der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz zur Aufnahme in die sogenannte "Schwarze Liste" zu melden. So soll verhindert werden, dass fehlbare Pädagogen wieder als Lehrer von Minderjährigen eingestellt werden.

Nach Art. 67 Abs. 7 VE-StGB kann für die Dauer des Tätigkeitsverbotes Bewährungshilfe angeordnet werden. Nach dessen Abs. 6 kann ein Tätigkeitsverbot unter Umständen auch lebenslang verhängt werden, weshalb auch die Bewährungshilfe lebenslang andauern würde. Für die Zeit der Probezeit verfolgt die Bewährungshilfe nach Art. 93 Abs. 1 StGB das Ziel der Rückfallverhinderung sowie der sozialen Integration. Nach den Unterlagen ist unklar, welches die Aufgabe und der Sinn und Zweck der Bewährungshilfe bei einem lebenslangen Tätigkeitsverbot sein soll. Unklar ist auch, mit welcher Sanktion die betroffene Person zu rechnen hat, wenn sie die Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe verweigert oder stark vernachlässigt. Die Gewährleistung von Bewährungshilfe bei angeordneten - ob zeitlich beschränkt oder lebenslang - Tätigkeitsverboten wird zu einem Mehrbedarf von personellen Ressourcen führen.

Ohne technische Mittel wird eine Überwachung des Kontakt- und Rayonverbotes über längere Zeit kaum zweckmässig durchführbar sein. Die Nachrüstung der technischen Mittel wie auch die Überwachung von Kontakt- und Rayonverboten wird nur mit grossen finanziellen Mitteln zu bewerkstelligen sein. Wir ersuchen Sie, in Art. 67a Abs. 2 VE-StGB anstelle der Vollzugsbehörde die Bezeichnung "zuständige Behörde" zu verwenden.

Im erläuternden Bericht wird mehrmals darauf hingewiesen, dass Anordnungen von Tätigkeitsverboten und Kontakt- und Rayonverboten wie auch die Festlegung der elektronischen Überwachungsmittel nur nach einer sorgfältigen Risikoanalyse erfolgen dürfe. Müssen für eine Risikoanalyse vermehrt forensisch-psychiatrische Gutachter eingesetzt werden, wird es angesichts der mangelnden Anzahl forensischer Gutachter jeweils lange dauern, bis ein Tätigkeitsverbot beziehungsweise ein Kontakt- und Rayonverbot angeordnet werden kann. In der Praxis wird sich die Frage stellen, ob die zuständige Behörde während der Dauer des Verfahrens provisorisch ein Tätigkeits- und Rayonverbot festlegen darf.

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir im Grundsatz die Vorlage unterstützen. Wir stellen aber fest, dass die Massnahmen zur Durchsetzung der Verbote in der vorgeschlagenen Form hohe Kosten verursachen wird. Wir würden es begrüessen, wenn angesichts der voraussehbaren hohen Kosten nochmals Überlegungen angestellt werden, wie allenfalls die Vorlage kostengünstiger ausgestaltet werden könnte. Verlangt die Umsetzung unverhältnismässig viele Mehrkosten, besteht die Gefahr, dass bei der Umsetzung zuwenig Mittel eingesetzt werden und die erhoffte Wirkung damit insgesamt nicht erzielt werden kann.

Wir hoffen, dass Sie unsere Überlegungen in der weiteren Bearbeitung der Vorlage gebührend berücksichtigen werden.

Freundliche Grüsse



Yvonne Scharli-Gerig
Regierungsrätin